

Aktenzeichen: 4 AZR 100/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 4. April 1984

- 4 AZR 100/82 -

I. Arbeitsgericht Freiburg

Urteil vom 18. November 1980

- 2 Ca 266/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 25. November 1981

Baden-Württemberg (Freiburg) - 8 Sa 37/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässiges Rechtsmittel - Beschwer

Gesetz: ZPO § 50

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 100/82

8 Sa 37/81 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Verkündet am
4. April 1984

Haust,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 4. April 1984 durch den Vorsitzenden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Brocksiepe und Pallas für Recht erkannt:

1. Die Revision der Universität Freiburg gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 25. November 1981 - 8 Sa 37/81 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Berufung der Universität Freiburg gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Freiburg vom 18. November 1980 - 2 Ca 266/80 - auf Kosten der Universität Freiburg als unzulässig verworfen wird. Insoweit wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben.
2. Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 25. November 1981 - 8 Sa 37/81 - wird als unzulässig verworfen.
3. Die Kosten der Revisionsinstanz tragen das Land und die Universität Freiburg je zur Hälfte.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

T a t b e s t a n d :

Der Kläger steht in den Diensten des Landes Baden-Württemberg (Revisionskläger zu 1)) und wird seit 1. Oktober 1972 als Krankenpfleger auf der Dialysestation der Medizinischen Universitätsklinik Freiburg (Revisionsklägerin zu 2)) beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis richtet sich kraft beiderseitiger Tarifbindung nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) und den diesen ergänzenden und ändernden Tarifverträgen. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. Kr. V der Anlage 1 b zum BAT.

Mit Schreiben vom 20. Februar 1980 hat der Kläger Vergütung nach VergGr. Kr. VI BAT verlangt. Da dieses Begehren abgelehnt wurde, hat er mit der vorliegenden, gegen das Land gerichteten Klage Ansprüche auf Vergütung nach VergGr. Kr. VI BAT geltend gemacht.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, seine Tätigkeit sei nach Aufgabengebiet und Verantwortung einer Stationsschwester gleichwertig, da er im Schichtbetrieb eine und die Stationschwester die andere Schicht führe.

Er hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, den Kläger ab 1.12.1979 nach VergGr. Kr. VI (Fallgruppe 1) der Anlage 1 b zum BAT zu vergüten und die monatlichen Differenzbeträge zwischen VergGr. Kr. V und Kr. VI per 15. eines jeden Monats mit 4 % zu verzinsen,



hilfsweise,

den Kläger ab 1.6.1980 nach VergGr. Kr. VI der Anlage 1 b zum BAT zu vergüten und die monatlichen Differenzbeträge zwischen VergGr. Kr. V und Kr. VI per 15. eines jeden Monats mit 4 % zu verzinsen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, die Tätigkeit des Klägers könne nicht mit der Tätigkeit einer Stationsschwester gleichgesetzt werden. Der Stationsschwester seien alle Pflegepersonen auf der Station unterstellt. Auch soweit Schichtdienst geleistet werde, könne nur eine Stationsschwester der Station verantwortlich vorstehen. Das gelte auch, wenn der Kläger eine der Schichten führe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Gegen dieses der Universität Freiburg zugestellte Urteil hat die Universität, vertreten durch den Rektor in Prozeßstandschaft für das Land Baden-Württemberg, Berufung eingelegt. Dazu hat sie vorgetragen, sie vertrete das Land Baden-Württemberg nicht aufgrund einer Vollmacht oder Delegation, sondern sei kraft Gesetzes Prozeßstandschafterin des Landes.

Die Universität Freiburg hat demgemäß beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Freiburg - 2 Ca 266/80 - vom 18.11.1980 auf ihre Berufung abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Das Landesarbeitsgericht hat daraufhin durch Urteil vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

25. November 1981 wie folgt erkannt:

1. Die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Freiburg vom 18.11.1980 - 2 Ca 266/80 - wird zurückgewiesen.
2. Das beklagte Land hat die Kosten zu tragen.
3. Die Revision wird zugelassen.

Durch Beschluß vom 31. März 1982 hat das Landesarbeitsgericht Ziffer 1 der Urteilsformel vom 25. November 1981 gemäß § 319 ZPO, wie folgt, berichtigt:

Die Berufung der Albert-Ludwigs-Universität, vertreten durch den Rektor in Prozeßstandschaft für das Land Baden-Württemberg, gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Freiburg vom 18.11.1980 - 2 Ca 266/80 - wird zurückgewiesen.

Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts haben sowohl das Land Baden-Württemberg als auch die Universität Freiburg Revision eingelegt. Beide Revisionskläger begehren mit ihrer Revision Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und Klageabweisung. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revisionen konnten keinen Erfolg haben. Die Revision des Landes ist unzulässig, die Revision der Universität unbegründet.

Die Revision des Landes ist unzulässig, weil das Land nicht beschwert ist, soweit es das angefochtene Urteil angreift, und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

weil es an einer ordnungsgemäßen Revisionsbegründung fehlt, soweit das Land beschwert ist. Die Beschwerde ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels. Sinn eines Rechtsmittelverfahrens ist es, dem Rechtsmittelkläger Gelegenheit zu geben, eine ihm ungünstige vorinstanzliche Entscheidung durch Inanspruchnahme einer weiteren Instanz überprüfen zu lassen. Für denjenigen, gegen den keine ungünstige Entscheidung ergangen ist, besteht kein schutzwürdiges Interesse daran, daß das Rechtsmittelgericht sich mit dem Rechtsstreit befaßt. Deshalb muß derjenige, der ein Rechtsmittel für sich in Anspruch nimmt, beschwert sein (BAG Urteil vom 29. Oktober 1960 - 5 AZR 581/59 -, AP Nr. 3 zu § 511 ZPO; BGHZ 50, 261, 263 = NJW 1968, 2055; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 20. Aufl. 1977, Einl. vor § 511 Rz 46 mit weiteren Nachweisen).

Das Land ist nicht beschwert, soweit es die Zurückweisung der Berufung der Universität durch das Landesarbeitsgericht angreift. Durch das angefochtene Urteil ist nach dem das Revisionsgericht bindenden Berichtigungsbeschluß (vgl. § 70 ArbGG) die Berufung der Universität gegen das Urteil des Arbeitsgerichts zurückgewiesen worden. Die Universität Freiburg ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 5 Abs. 1 UniversG Baden-Württemberg vom 22. November 1977 - Ges.Bl. Bad.-Württ. S. 473 -) und damit eine eigene Rechtspersönlichkeit, die demgemäß durch die Zurückweisung ihrer Berufung beschwert ist. Das Land ist als Gebietskörperschaft ebenfalls eine eigene Rechtspersönlichkeit, die mit der Universität aber weder ganz noch teilweise identisch ist. Daran ändert nichts, daß die Universität



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

nach § 10 UniversG Baden-Württemberg ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Weisungsangelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung erfüllt. Dadurch wird sie nicht Teil der Landesverwaltung. Als selbständige Rechtspersönlichkeit kann die Universität in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen und verklagt werden (§ 50 Abs. 1 ZPO) und demgemäß kann gegen sie auch ein Urteil ergehen. Ein gegen die Universität ergangenes Urteil belastet die Universität, betrifft aber nicht das Land als andere Rechtsperson. Aus einem solchen Urteil kann nicht die Zwangsvollstreckung gegen das Land betrieben werden; das Urteil beschwert daher auch nicht das Land. Das Land wäre hinsichtlich der Berufung nur beschwert, wenn das Landesarbeitsgericht eine Berufung des Landes zurückgewiesen hätte. Das ist aber nicht geschehen.

Das Land ist hingegen dadurch beschwert, daß das Landesarbeitsgericht ihm die Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt hat. Insoweit ist aber die Revision des Landes deshalb unzulässig, weil es an einer ordnungsgemäßen Revisionsbegründung fehlt. Eine ordnungsgemäße Revisionsbegründung erfordert die Angabe der Revisionsgründe (§ 554 Abs. 3 Nr. 3 ZPO i.V.m. § 72 Abs. 5 ArbGG). Hierzu gehört, daß der Revisionskläger genau angibt, inwiefern er das angefochtene Urteil für unrichtig hält (vgl. BAG Urteil vom 20. Februar 1963 - 4 AZR 69/62 -, AP Nr. 17 zu § 611 BGB Akkordlohn; Stein/Jonas/Grunsky, aaO, § 554 Rz 7 mit weiteren Nachweisen). Die Revisionsbegründung enthält jedoch keine Ausführungen dazu, weshalb die Kostenentscheidung des Landesarbeitsgerichts unrichtig sein soll. Im allgemeinen ist zwar nicht



erforderlich, daß ein Rechtsmittelkläger darlegen muß, weshalb er die Kostenentscheidung des angefochtenen Urteils für falsch hält, weil über die Prozeßkosten ohnehin von Amts wegen – auch ohne Antrag – entschieden werden muß (§ 308 Abs. 2 ZPO). Wenn aber eine Partei nur durch die Kostenentscheidung beschwert ist und deshalb nur diese mit einem Rechtsmittel angreifen kann, wird die Kostenentscheidung zur Hauptsache im Rechtsmittelverfahren. Dann aber müssen an die Anfechtung der Kostenentscheidung dieselben Anforderungen gestellt werden wie für ein Rechtsmittel in der Hauptsache. Dazu gehört die Angabe der Revisionsgründe. Da somit die Revision des Landes hinsichtlich der Kostenentscheidung des Landesarbeitsgerichts bereits deshalb unzulässig ist, weil es an einer ordnungsgemäßen Revisionsbegründung fehlt, kann offenbleiben, ob das Land die Kostenentscheidung überhaupt mit dem Rechtsmittel der Revision angreifen konnte, wofür sprechen könnte, daß die Rechtsprechung eine Anschlußrevision nur wegen der Kostenentscheidung zuläßt (vgl. BGHZ 17, 392, 397).

Die Revision der Universität Freiburg ist zulässig, weil die Universität durch das angefochtene Urteil beschwert ist und Form und Fristen gewahrt sind. Die Revision der Universität ist jedoch unbegründet. Denn das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Universität gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Freiburg mit Recht als unzulässig angesehen.

Die Berufung der Universität ist unzulässig, wenn sie damit als Prozeßstandschafterin des Landes das gegen das Land ergangene Urteil anfechten wollte. Hierbei kann offenbleiben, ob ein Pro-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

zeßstandschafter auf seiten der klagenden Partei ein gegen den materiellen Rechtsträger ergangenes Urteil mit Rechtsmitteln angreifen kann (so offenbar: Maus/Schmidt, Heimarbeitsgesetz, 3. Aufl. 1976, § 25 Rz 49). Auf seiten der beklagten Partei - hier: des Landes Baden-Württemberg - kann jedenfalls ohne Zustimmung des Klägers kein Parteiwechsel stattfinden; denn insoweit bestimmt allein der Kläger, wen er als Partei verklagen will. Keine klagende Partei braucht sich anstelle des von ihr Beklagten eine andere Partei als Beklagten aufdrängen zu lassen, wenn nicht ausnahmsweise eine besondere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht. Das folgt aus dem Dispositionsgrundsatz (Verfügungsfreiheit der Parteien), der den Zivilprozeß beherrscht (vgl. Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl. 1981, § 79). Diese Grundsätze gelten auch, wenn ein Prozeßstandschafter an die Stelle des bisher beklagten materiellen Rechtsträgers treten will; denn auch insoweit geht es um einen Parteiwechsel. Der Prozeßstandschafter will nunmehr anstelle des bisherigen Beklagten den Prozeß als Partei im eigenen Namen auf der Beklagtenseite führen. Für einen solchen Parteiwechsel fehlt es jedoch an einer gesetzlichen Grundlage. Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die es im vorliegenden Fall der Universität Freiburg erlaubte, ohne Zustimmung des Klägers den Rechtsstreit auf seiten der beklagten Partei anstelle des bisher beklagten Landes fortzusetzen. Daher bleibt es dabei, daß die Stellung einer beklagten Partei nur derjenige erlangen kann, der vom Kläger verklagt wird (Stein/Jonas/Leipold, aaO, vor § 50 Rz 7). Damit kommt es nicht mehr auf die Frage an, ob die Universität überhaupt als Prozeßstandschafterin des Landes im eigenen Namen Arbeitsrechtsstreitigkeiten als



klagende oder beklagte Partei führen kann, was nach der bisherigen Senatsrechtsprechung zu verneinen ist (vgl. BAG 37, 155, 158 ff. = AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Die Berufung der Universität ist aber auch unzulässig, wenn man sie als Berufung aus eigenem Recht ansieht. Denn die Universität ist durch das angefochtene Urteil des Arbeitsgerichts nicht beschwert. Der Kläger hat das Land Baden-Württemberg verklagt. Demgemäß hat das Arbeitsgericht im Rubrum seines Urteils vom 18. November 1980 das Land Baden-Württemberg als Beklagten aufgeführt und in der Urteilsformel "die beklagte Partei" verpflichtet, die dem Kläger zugesprochene Vergütung zu zahlen. Durch das Urteil des Arbeitsgerichts ist damit das Land Baden-Württemberg beschwert worden. Demgemäß hätte es als beschwerte Partei Berufung einlegen können. Das ist jedoch nicht geschehen. In der Berufungsschrift heißt es ausdrücklich: "In Sachen H K/.. Albert-Ludwigs-Universität, vertreten durch den Rektor, in Prozeßstandschaft für das Land Baden-Württemberg, Heinrich-von-Stephan-Straße 25, 7800 Freiburg i.Br., Beklagten und Berufungsklägerin, ... legen wir namens und in Vollmacht der Beklagten und Berufungsklägerin gegen das ... Urteil ... Berufung ein". Damit wird zwar in unzutreffender Weise die Universität als Beklagte bezeichnet, aber daraus kann nicht gefolgert werden, daß die Prozeßbevollmächtigten der Universität für das beklagte Land Berufung einlegen wollten und die Universität nur irrtümlich als Berufungsklägerin aufführten. Denn wenn in der Berufungsschrift die Berufungsklägerin ausdrücklich als "Albert-Ludwigs-Universität in Prozeßstandschaft für das Land Baden-Württemberg" be-



zeichnet wird, so schließt dies gerade aus, daß das Land Baden-Württemberg Berufungskläger sein sollte. Die Prozeßstandschaft ist dadurch gekennzeichnet, daß der Prozeßstandschafter im eigenen Namen den Prozeß führt, während der materielle Rechtsträger - hier: Land Baden-Württemberg - nicht am Prozeß beteiligt ist. Dies hat die Universität in ihrer Berufungsbegründung selbst bestätigt, wenn sie dort ausführt, die Universität vertrete nicht das Land Baden-Württemberg aufgrund einer Vollmacht oder Delegation, sondern sei kraft Gesetzes Prozeßstandschafter des Landes Baden-Württemberg. Sollte aber damit zum Ausdruck gebracht werden, die Universität als Prozeßstandschafterin handle in gesetzlicher Vollmacht des Landes, so fehlt es hierfür an einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift im Universitätsgesetz Baden-Württemberg. Denn nach allgemeinen Prozeßgrundsätzen gehört es zum Wesen der Prozeßstandschaft, daß der Prozeßstandschafter den Prozeß im eigenen Namen führt (vgl. Stein/Jonas/Leipold, aaO, vor § 50 Rz 20).

Die Berufung der Universität kann auch nicht als zulässige Nebenintervention angesehen werden. Die Universität hat nämlich die Berufung nicht als Nebenintervenient, sondern als Prozeßstandschafter und damit als Partei eingelegt. Es fehlen auch in der Berufungsschrift oder der Berufungsbegründungsschrift die nach § 70 ZPO erforderliche Erklärung des Beitritts sowie die bestimmte Angabe des Interesses, das der Nebenintervenient an der Entscheidung des Rechtsstreits hat. Die Umdeutung der Prozeßstandschaft in eine Nebenintervention kommt nicht in Betracht (BAG Urteil vom 4. April 1984 - 4 AZR 369/82 -). Für eine nach-



trägliche Genehmigung der von der Universität als Prozeßstandschafterin eingelegten Berufung durch das Land, die die Revision geltend macht, ist kein Raum. Die Universität hat die Berufung insoweit im eigenen Namen eingelegt, da der Prozeßstandschafter im eigenen Namen und nicht als Vertreter tätig wird (vgl. im übrigen BAG Urteil vom 4. April 1984 - 4 AZR 369/82 -).

Da somit die Universität als nicht beschwerte Partei Berufung eingelegt hat, ist diese Berufung unzulässig. Der Senat hat es für angebracht gehalten, dies in der Urteilsformel zum Ausdruck zu bringen und die Berufung der Universität als unzulässig zu verwerfen (vgl. § 519 b ZPO i.V.m. § 64 Abs. 6 ArbGG). Hierbei waren die Kosten des Berufungsverfahrens der Universität aufzuerlegen. Da die Revision der Universität zulässig ist, hat der Senat über die Kosten der Vorinstanzen von Amts wegen zu entscheiden (§ 308 Abs. 2 ZPO), wobei die Möglichkeit einer verschlechternden Abänderung besteht, weil insoweit das Verbot der "reformatio in peius" nicht gilt (BAG 26, 320, 333 = AP Nr. 1 zu § 705 BGB mit weiteren Nachweisen). Deshalb war das Berufungsurteil insoweit aufzuheben, als es das beklagte Land zu den Kosten des Berufungsverfahrens verurteilt hat; da das Land im Berufungsverfahren überhaupt nicht beteiligt war, fehlt für eine Verurteilung zu den Kosten des Berufungsverfahrens die gesetzliche Grundlage. Vielmehr hat die Universität als unterlegene Partei des Berufungsverfahrens die Kosten dieses Verfahrens zu tragen (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Die Kosten der Revisionsinstanz haben die Universität und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-13-

das Land als unterlegene Parteien gemäß § 97 Abs. 1, § 100 Abs. 1
ZPO je zur Hälfte zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Brocksiepe

Pallas





JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)